

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**114. Änderung zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999
in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003/ Teilstrom 5.b. Zentrale Abwas-
serbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna) der InfraLeuna GmbH**

Halle, 18. Dezember 2019

Ihr Zeichen: SIU, Fr. Teichmann-
hü/ 08./15./27. November 2019

Mein Zeichen: 405.6.8-62631-88-
06-19

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Bearbeitet von:
Dr.-Ing. Blechschmidt-Zeng

auf Ihre Anträge vom 08., 15. und 27. November 2019 und das Ergebnis der
Anhörung vom 18. Dezember 2019 ergeht folgender

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

114. Änderungsbescheid

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert
durch den 112. Änderungsbescheid vom 26. Juli 2019 wird geändert.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Die Änderung betrifft Ziffer 5. Teilströme Abwasser der InfraLeuna GmbH im
Unterpunkt 5.b Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB).

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

I.

Im Kapitel IV.B. der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in
der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird antragsgemäß die Ziffer 5.b

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

- a.) unter Punkt 5.b.2.8 rückwirkend zum 01. Januar 2019 um Anforder-
ungen an das Abwasser für die Umkehrosmoseanlage und
- b.) geltend ab 01.01.2020 unter Punkt 5.b.1 um das Filterrückspülwas-
ser des Rückkühlwerks Werkteil II ergänzt.
- c.) Geltend ab 01.01.2020 werden die unter Punkt 5.b.2.2 Rückkühl-
werk Werkteil II geführten Kühlwasser und das Filterrückspülwas-
ser sowie die unter Punkt 5.b.2.8 geführten diversen Spülwasser

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

der Membrananlage und das Konzentrat der Umkehrosmoseanlage im Bau 3477 der DOMO Capro Leuna GmbH zugeordnet.

- d.) Geltend ab dem 01.01.2020 befristet bis zum 30.06.2020 wird unter Punkt 5.b.2.9 Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH der Überwachungswert für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf geändert.
- e.) Geltend ab dem 01.01.2020 fällt unter Punkt 5.b.2.2 die Anforderung an den Parameter Zink weg.
- f.) Die übrigen Unterpunkte der Ziffer 5.b werden darüber hinaus redaktionell neu gefasst.

Die Ergänzungen und Änderungen sind **kursiv und fett** gekennzeichnet.

5.b.1 Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna)

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der ZAB Leuna werden folgende Festlegungen getroffen:

5.b.1 Art und Umfang der Benutzung

5.b.1.1 Abwasser gemäß Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV)

Kühlsysteme	Rückkühlwerk Werkteil II (RKW WT II)		Durchlauf- kühlwasser Abluft Tankreini- gungsanlage Bau 3031
	<i>Abflutwasser</i>	<i>Filterrückspül- wasser</i>	
Messstellennummer	331792		-
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8		E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV		Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	450 m ³ /h 7.200 m ³ /d	210 m³/h 420 m³/d	60 m ³ /h 950 m ³ /d

Wasseraufbereitung	<i>Konzentrat Umkehrosmose- anlage Bau 3477</i>	Diverse Spülwässer Membrananlage <i>Bau 3477</i>	Spülwasser Kaltwasser- erzeugung Bau 3161
Messstellennummer	1500325069	-	-
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8	E32.8	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	65 m ³ /h 1.560 m ³ /d	400 m ³ /h 110.000 m ³ /a (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall)	1 m ³ /h 8 m ³ /d 2.920 m ³ /a (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall)

Dampferzeugung (Dampf kondensat)	GHC GERLING, HOLZ & CO. Handels GmbH	QuadrimeX Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG NaHS-Anlage	ChemComm Leuna GmbH Mehrzweckan- lage
Messstellennummer	-	-	-
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8	E32.8	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	5 m ³ /d	2 m ³ /h 48 m ³ /d	2 m ³ /h 48 m ³ /d

5.b.1.2 Unbelastetes Niederschlagswasser

	Flächen des Werkteils II
Messstellennummer	-
Fläche	ca. 474.140 m ²
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung diskontinuierlich bis zu max.	4.741,4 l/s

5.b.1.3 Grundwasser

	Grundwasserhaltung
Messstellennummer	-
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
alternativ über ... zur Saale	Biologische Abwasserbehandlungsanlage → HK IV
Einleitung bis zu max.	110 m ³ /h 2.640 m ³ /d

5.b.1.4 Prozessabwasser gemäß Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV)

	Xentrys Leuna GmbH
Messstellennummer	1500325056
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	20 m ³ /h 480 m ³ /d

5.b.1.4 Gereinigtes Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung (AbwV)

	Kleinkläranlage Bau 9106
Messstellennummer	1500325042
Herkunft vor der Behandlung	Häusliches Abwasser
Art der Abwasserbehandlung	Biologisch
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	7,5 m³/d

5.b.1.5 Gereinigtes Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV)

	ZAB
Messstellennummer	330640
Herkunft vor der Behandlung	Industrielle Einleiter
Art der Abwasserbehandlung	chemisch-physikalisch, biologisch
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.8
Ableitung über ... zur Saale	Kühl-/Regenwasserkanal → HK IV
Einleitung bis zu max.	1.000 m³/h 24.000 m³/d

5.b.2 Anforderungen an die Einleitung

5.b.2.1 Anforderungen an das Abwasser der ZAB Leuna der InfraLeuna GmbH

5.b.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.1.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der biologischen Kläranlage sind folgende Überwachungswerte (Konzentrationen und Frachten) einzuhalten:

	Ablauf Biologie	
Messstellennummer	330640	
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe	
Parameter	Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	422 mg/l	356 kg/2h
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	50 mg/l	-

		Ablauf Biologie	
Messstellennummer	330640		
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter	Konzentration	Fracht	
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2 mg/l	-	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	-	
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8	-	
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16	-	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32	-	

5.b.2.1.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt (Konzentrationen und Frachten):

		Ablauf Biologie	
Messstellennummer	330640		
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter	Konzentration	Fracht	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,93 mg/l	1,35 kg/2h	
Kupfer (Cu)	77 µg/l	295,80 kg/a	
Nickel (Ni)	113 µg/l	432,86 kg/a	
Chrom, ges. (Cr _{ges.})	77 µg/l	296,80 kg/a	
Zink (Zn)	375 µg/l	987,10 kg/a	

5.b.2.1.4 weitere Anforderungen an das Abwasser

An das Abwasser werden folgende weitere Anforderungen gestellt (Konzentrationen und Frachten):

		Ablauf Biologie	
Messstellennummer	330640		
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter	Konzentration	Fracht	
Sulfid-Schwefel	0,10 mg/l	-	
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	-	

5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser des Rückkühlwerks Werkteil II der Infra Leuna GmbH

ab 01.01.2020:

5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser des Rückkühlwerks Werkteil II der DOMO Caproleuna GmbH

5.b.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

		RKW WT II
Messstellennummer		331792
	Probenahmeart	Stichprobe
Parameter		
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		27 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})		20 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})		3 mg/l

Es dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden.

5.b.2.3 Anforderungen an das Abwasser der Durchlaufkühlung der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031

5.b.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf des Durchlaufkühlwassers aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.4 Anforderungen an das Abwasser aus Dampfcondensat der GHC GERLING, HOLZ & CO. Handels GmbH

5.b.2.4.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf des Dampfcondensates der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.5 Anforderungen an das Abwasser aus Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG (NaHS-Anlage)

5.b.2.5.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf des Dampfkondensates der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.6 Anforderungen an das Abwasser aus Dampfkondensat der ChemComm Leuna GmbH (Mehrzweckanlage)

5.b.2.6.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf des Dampfkondensates der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.7 Anforderungen an das Abwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 9106

5.b.2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 1, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind am Ablauf der Kleinkläranlage am Bau 9106 einzuhalten.

5.b.2.7.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Kleinkläranlage am Bau 9106 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

		Kleinkläranlage Bau 9106
Messstellenummer		1500325042
Parameter	Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)		40 mg/l

Diese Überwachungswerte gelten gemäß Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

5.b.2.8 Anforderungen an das Abwasser aus der Membrananlage der Infra Leuna GmbH im Bau 3477

ab 01.01.2020:

5.b.2.8 Anforderungen an das Abwasser aus der Membrananlage der DOMO Caproleuna GmbH im Bau 3477

5.b.2.8.1 Allgemeine Anforderungen

Am Ablauf **des Konzentrats** aus der Umkehrosmoseanlage und der diversen Spülwässer **der Membrananlage** werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.8.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der **diversen Spülwässer der Membrananlage im Bau 3477** ist folgender Überwachungswert einzuhalten:

		Spülwasser Membrananlage Bau 3477
Messstellennummer		-
Parameter	Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe*
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)		50 mg/l

* **abweichende Probenahme: Stichprobe, siehe auch Punkt 5.b.5**

Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung.

5.b.2.8.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Am Ablauf des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage im Bau 3477 ist folgender Überwachungswert einzuhalten:

		Konzentrat Umkehrosmose- anlage Bau 3477
Messstellennummer		1500325069
Parameter	Probenahmeart	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		0,60 mg/l

5.b.2.8.4 Weitere Anforderungen an das Abwasser

Am Ablauf des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage im Bau 3477 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

		Konzentrat Umkehrosmoseanlage Bau 3477
Messstellennummer		1500325069
Parameter	Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		55 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})		25 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})		1,5 mg/l

5.b.2.9 Anforderungen an das Abwasser der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH

5.b.2.9.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.9.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH sind folgende Überwachungswerte (Konzentrationen und Frachten) einzuhalten:

		Ablauf Folienanlage Xentrys Leuna GmbH	
Messstellennummer		1500325056	
Probenahmeart		Qualifizierte Stichprobe	
Parameter		Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) befristet bis 31.12.2019 befristet bis zum 30.06.2020		50 mg/l	2 kg/2h
		75 mg/l	3 kg/2h
		75 mg/l	3 kg/2h
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})		20 mg/l	-
Phosphor, gesamt (P _{ges.})		1 mg/l	-

5.b.2.10 Anforderungen an das Abwasser aus der Anlage zur Kaltwassererzeugung

Am Ablauf der Rückspülfilter der Anlage zur Kaltwassererzeugung werden an die Spülwässer folgende Anforderungen gestellt:

5.b.2.10.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind am Ablauf des Spülwassers der Anlage zur Kaltwassererzeugung einzuhalten.

5.b.2.10.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Rückspülfilter der Anlage zur Kaltwassererzeugung ist folgender Überwachungswert einzuhalten:

		Spülwasser Kaltwassererzeugungs- anlage
Messstellennummer		-
Parameter	Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe*
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)		50 mg/l

* **abweichende Probenahme: Stichprobe**

Die Einhaltung des Überwachungswertes (in der Stichprobe) ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

5.b.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwassers des Teilstromes 5.b ist an den folgenden Orten zu gewährleisten:

	Probenahmestelle	Messstellen- nummer
Wasser aus der Wasseraufbereitung	Spülwasser aus der Membrananlage Bau 3477	-
	Konzentrat der Umkehrosmosean- lage Bau 3477	1500325069
	Spülwasser Kaltwassererzeugung am Filterablauf Rückspülung	-
Wasser aus Kühlsystemen	RKW WT II Werk A/ Bau 3575, alternativ Abwas- serschacht am Werk B/ Bau 3376	331792
Prozessabwasser	Ablauf der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH im Bau 3140	1500325056
Abwasserbehandlung	Ablauf Biologie	330640
	Kleinkläranlage am Bau 9106	1500325042

Darüber hinaus werden weitere Festlegungen getroffen:

- Am Ablauf der Biologie sowie am Ablauf der Regenwasserbehandlung in den Hauptkanal IV sind automatische Probenehmer zwecks Rückstellprobenahme zu installieren.
- Die Messeinrichtung des Abwasserdurchflusses im Ablauf der biologischen Behandlung ist gesondert zu kennzeichnen, eine Ablesung muss problemlos möglich sein.
- Aufgrund des diskontinuierlichen kurzzeitigen Anfalls ist das Spülwasser der Membrananlage in Eigenkontrolle zu überwachen.

5.b.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 5.b.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Anfallort	Messstellennummer	JSM
Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage	330640	3.200.000 m ³ /a
Ablauf Rückkühlwerk Werkteil II	331792	840.000 m ³ /a
Ablauf der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH im Bau 3140	1500325056	170.400 m ³ /a
Ablauf Konzentrat Umkehrosmoseanlage Bau 3477	1500325069	360.000 m³/a

5.b.5 Eigenüberwachung

Abweichend von Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird für das Spülwasser aus der Membrananlage festgelegt:

- Die Probenahme erfolgt in der Stichprobe
- Die Eigenüberwachung ist wöchentlich durchzuführen.

5.b.6 Anzeige

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle der diversen Spülwässer aus der Membrananlage (**Punkt 5.b.2.8.2**) sind jährlich bis zum 31.03. **des Folgejahres** vorzulegen.

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III.

Begründung

Auf Ihre Anträge vom 08., 15. und 27. November 2019 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 114. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Die Firma InfraLeuna GmbH betreibt am Chemiestandort Leuna eine Membrananlage mit der Teilanlage Umkehrosmoseanlage. In der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden bisher unter der Ziffer 5.b für den Teilstrom Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna) Unterpunkt Umkehrosmoseanlage der Infra Leuna GmbH im Bau 3477 für das Konzentrat der Umkehrosmoseanlage nur die Abwassermenge von 65 m³/h, 1.560 m³/d und die Einleitstelle E32.8 festgelegt. Das

Unternehmen legte hierzu ein aktualisiertes Abwasserkataster vom 16. August 2019 vor. Die Mittelwerte der Eigenüberwachung der Jahre 2017 und 2018 für die Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.}}$) und Phosphor, gesamt ($P_{\text{ges.}}$) wurden im Schreiben vom 21. August 2019 vorgelegt, ebenso die Mittelwerte der Eigenüberwachung für das Jahr 2019 (Stand 20. August 2019) dieser Parameter und des Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB). An die Einleitungen werden über die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitere Anforderungen an das Abwasser gestellt.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabegesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Die in der betrieblichen Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung (am 12. September 2019 und 09. Oktober 2019) ermittelten Werte für die Parameter CSB, $N_{\text{ges.}}$, $P_{\text{ges.}}$ und AOX überschreiten die Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge der Anlage zu § 3 AbwAG. Der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 4 ist somit für diese Parameter nicht eröffnet. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht gegeben, da dem Wasser durch dessen Handhabung in der Membrananlage über die Eindickung hinaus weitere Schädlichkeit durch die Verwendung von Hilfsstoffen zugefügt wird.

Die Festlegungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erforderlich.

Die zusätzlichen Werte für das Konzentrat der Umkehrosmoseanlage werden aus folgenden Gründen rückwirkend zum 01. Januar 2019 wirksam:

Die Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG kann unter Anderem nur gewährt werden, wenn der jeweilige Bescheid ganzjährig einen Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthält oder Sie bis 30. November des Vorjahres eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben haben.

Die Behörde hat das Ermessen zu entscheiden, ab wann Festlegungen in der Zukunft wirksam werden, wobei sie das Jährlichkeitsprinzip zu beachten hat. Eine rückwirkende Entscheidung ist nur mit dem Einverständnis des Bescheidinhabers möglich. Gleichzeitig ist eine rückwirkende Wirksamkeit (hier ab dem 01. Januar 2019) nur im laufendem Jahr (hier 2019) und nicht darüber hinaus möglich, da nicht in abgeschlossene Tatbestände eingegriffen werden soll.

In Ihrem Schreiben vom 15. November 2019 haben Sie die rückwirkenden Festlegungen ab dem 01. Januar 2019 beantragt. Dementsprechend werden die Festlegungen zu den abgaberelevanten Überwachungswerten (soweit sie erstmalig erfolgen) ab dem 01. Januar 2019 wirksam.

In Ihren Antrag vom 15. November 2019 sind für die zu ergänzenden Parameter auf der Grundlage der Selbstüberwachung Angaben zu den einzelnen Parametern aufgeführt, welche Überwachungswerte dauerhaft eingehalten werden können. Dementsprechend werden in der 114. Änderung der

wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der behördlichen Kontrolle und der genannten Angaben die nach § 4 Abs. 1 AbwAG erforderlichen zusätzlichen Überwachungswerte festgelegt.

Die Parameter CSB, $N_{ges.}$, $P_{ges.}$ und AOX sind gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 3 AbwAG relevant für die Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers und der zu erhebenden Abwasserabgabe. Die maßgebliche Schmutzwassermenge (JSM) des Konzentrats der Umkehrosmoseanlage wird antragsgemäß auf 360.000 m³/a festgelegt. Die Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erforderlich.

Die InfraLeuna GmbH verpachtet ab dem 01.01.2020 das Rückkühlwerk Werkteil II mit dazugehörigen Teilanlagen an die DOMO Caproleuna GmbH.

Die folgenden Abwasserteilströme werden daher ab dem 01.01.2020 der DOMO Capro Leuna zugeordnet:

- Rückkühlwerk Werkteil II (Abflutwasser bis zu 450 m³/h, 7.200 m³/d und Filtrerrückspülwasser bis zu 210 m³/h, 420 m³/d) (Unterpunkt 2.b.2.2 der WRE),
- Abwasser der Umkehrosmoseanlage Bau 3477 (bis zu 65 m³/h, 1.560 m³/d) (Unterpunkt 2.b.2.8 der WRE) und
- Diverse Spülwässer aus der Membrananlage Bau 3477 (bis zu 400 m³/h, 110.000 m³/a) (Unterpunkt 2.b.2.8 der WRE).

Die inhaltlichen Festlegungen, Überwachungswerte, Jahresschmutzwassermenge, Eigenüberwachung, Probenahme und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

Die Firma Xentys Leuna GmbH registrierte in der Eigenüberwachung höhere Werte für den Parameter CSB. Ursache dieser höheren CSB Belastung ist nach Auffassung des Anlagenbetreibers ein Biofilmwachstum in den Rohrleitungen der Anlage. Mit dem 110. Änderungsbescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27. Juni 2019 wurde die Einleitung von Prozessabwasser aus der Folienanlage mit dem Überwachungswert von 75 mg/l CSB gewährt. Nach Unternehmensangaben konnte das Wachstum des Biofilms noch nicht erfolgreich eingedämmt werden, wodurch der erhöhte CSB Wert weiterhin zu erwarten ist. Eine erneute Befristung für den erhöhten CSB Wert wurde am 27.11.2019 beantragt. Gemäß Anhang 22 AbwV ist ein Wert von 75 mg/l gemäß Stand der Technik zulässig. Dementsprechend wurden Konzentrationswert und Frachtwert antragsgemäß befristet korrigiert.

Aus dem vorgelegten Abwasserkataster geht hervor, dass ausschließlich zinkfreie Konditionierungsmittel angewendet werden. Die Anforderung an den Parameter Zink ist somit entbehrlich.

In diversen Unterpunkten wird die wasserrechtliche Erlaubnis von Amts wegen zur leichteren Lesbarkeit und Vereinheitlichung des Textes redaktionell geändert.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 erhielten Sie die Gelegenheit sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 114. Änderungsbescheides zu äußern. Im Schreiben vom 18. Dezember 2019 stimmten Sie dem Entwurf des 114. Änderungsbescheides zu.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in den in redestehenden HK IV auch Abwasser eingeleitet wird, dessen Regelung in der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 VwKostG LSA. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Anträge vom 08., 15. Und 27. November haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Blechschmidt-Zeng

Anlage Fundstellennachweis

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) zuletzt geändert §2 und §2a neu eingefügt durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F.d.B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)